

Spezialzuchtordnung für Retriever

Inhaltsverzeichnis, herausgegeben vom ACSR

1 - 2004

In der Zuchtordnung verwendete Abkürzungen:

ACSR - Austrian Connection of Saliend Retrievers, **ED** - Ellbogendysplasie, **EHU** - Europäische Hundesportunion, **FCI** - Fédération Cynologique Internationale, **HD** - Hüftgelenkdysplasie, **JP** - Jagdprüfung, **ÖHU** - Österreichische Hundesportunion, **ÖKV** - Österreichischer Kynologenverband, **REZ** - Retriever Zuchtbuch, **RZO** - Rahmenzuchtordnung, **WEST** - Wesenstest

- I. Allgemeines**
- II. Züchter/ Zuchtrecht**
 - (1) Züchter
 - (2) Zwingerbuch
- III. Zuchthunde/ Zuchtzulassung**
 - (1) Allgemeines
 - (2) Hüftgelenkdysplasie (HD)
 - (3) Ellenbogendysplasie (ED)
 - (4) Erbliche Augenkrankheiten (PRA, HC)
 - (5) Zähne
 - (6) Wesenstest
 - (7) Formwertbeurteilung
 - (8) Zuchtausschließende Fehler
 - (9) Zuchtzulassung
 - (10) Zuchtverbot
- IV. Zuchtstätte/ Zwinger**
 - (1) Zwingernamenschutz
 - (2) Zuchtstätte/Unterkunft
 - (3) Haltung der Zuchthunde
- V. Deckakt**
 - (1) Deckrüde
 - (2) Altersbestimmung
 - (3) Deckschein
 - (4) Aufgaben des Deckrüdenbesitzers
 - (5) künstliche Besamung
 - (6) Deckentschädigung
- VI. Wurf**
 - (1) Wurfmeldung
 - (2) Wurfabnahme
 - (3) Kaiserschnitt
 - (4) Wurfplanung
 - (5) Aufgaben und Rechte des Zuchtwartes
- VII. Zuchtbuch**
- VIII. Ahnentafeln / Abstammungsnachweise**
- IX. Zuchtarten**
- X. Änderung der Retrieverzuchtordnung**

I. Allgemeines

Die geltende RZO der ÖHU wird für die Retrieverrassen um die ACSR Spezialstatuten verbindlich erweitert.

Ziel der ACSR Spezialstatuten ist ein wesenssicherer, gesunder, leistungsfähiger Hund, der dem FCI-Standard entspricht. Erbliche Defekte und Krankheiten können somit besser erfaßt und korrigiert werden. Zur Zucht werden nur rassereine, eingetragene oder eintragungsberechtigte Retriever zugelassen, die im Besitze eines gültigen Abstammungsnachweises sind und der ÖHU/EHU angehören. Die Zucht unserer Retriever schläge liegt in den Händen der zuständigen Zuchtwarte. Unsere Retriever schläge haben genau festgelegte Rassenkennzeichen, die von der ÖHU/EHU und FCI anerkannt sind. Hunde mit zuchtausschließenden Fehlern können nicht zur Zucht eingesetzt werden.

Angestrebt wird daher nicht die bloße Vermehrung von Retrievern, sondern die Erhaltung und Verbesserung der Qualität von Wesen und Gesundheit. Das Wohl der Rassen muss für jeden Züchter von Retrievern stets Priorität haben.

Ein Verkauf an den Handel wird mit Ausschluss und Zuchtbuchsperrung geahndet !

Über Ausnahmen von der Zuchtordnung entscheidet der Vorstand des ACSR unter Einbindung eines Zuchtwartes, dies bedarf jedoch zuvor einer schriftlichen Antragstellung.

Bereits zur Zucht zugelassene Hunde werden ohne weitere Auflagen übernommen (Voraussetzung Einhaltung der bestehenden RZO).

Die folgende Spezialzuchtordnung tritt mit März 2004 vollinhaltlich in Kraft.

II. Züchter / Zuchtrecht

1) Züchter/in kann nur sein, wer Mitglied in der ÖHU ist und das 18. Lebensjahr (unter 18 Jahren ist gesetzlicher Vertreter erforderlich) vollendet hat. Nicht als Mitglied gilt jemand, dessen Aufnahme noch nicht ausdrücklich bestätigt worden ist oder gegen den ein Vereinsverfahren auf Ausschluss oder Streichung im Sinne der Satzung läuft. Als Züchter gilt; Züchter mit gültig registriertem Zwingername, spricht dem Verband der ÖHU/EHU als Züchter gemeldet. Nach dem Verkauf einer belegten Hündin gilt der neue Eigentümer als Züchter. Steht ein Hund in gemeinschaftlichem Besitz mehrerer Personen, so ist dem Zuchtwart von den Besitzern ein Zuchtverantwortlicher für das jeweilige Zuchtvorhaben im Sinne dieser Zuchtordnung schriftlich zu nennen. Der Züchter ist verpflichtet, durch Erhalt des Zwingername die Zuchtlinien zu befolgen und alle bei ihm gezüchteten Hunde beim Zuchtbuchamt eintragen zu lassen. Dem Züchter wird angeraten, seine Würfe so zu planen, daß die korrekte und betreuende Aufzucht aller Welpen gewährleistet wird.

2) Zwingerbuch

Es wird empfohlen ein Zwingerbuch zu führen, in das fortlaufend einzutragen ist

- ZU- und Abgänge von Zuchthunden mit
- Name, Zuchtbuchnummer und Wurfstag
- Decktage
- Rüde/Hündin (mit Zuchtbuchnummer, HD-Bewertung...)
- Wurfstag, Ergebnisse
- Abgänge von Welpen durch Verkauf, Exidus, Euthanasie

III. Zuchthunde / Zuchtzulassung

Voraussetzungen für eine Zulassung zur Zucht für alle Rüden und Hündinnen:

(1) Allgemeines

Es muss eine vom ACSR - ÖHU/EHU, FCI anerkannte Ahnentafel vorliegen. Die Chip-/ Tätowienummer des Hundes muss mit der auf der Ahnentafel eingetragenen Chip-/ Tätowienummer übereinstimmen. ÖHU/EHU oder FCI - Hunde mit zuchtausschließenden Fehlern können nicht zur Zucht eingesetzt werden (siehe Ziffer 10).

(2) Hüftgelenkdysplasie (HD)

Eine Zuchtzulassung kann nur erteilt werden, wenn das HD-Gutachten

A1 - 2 (HD-0) "frei"

B1 - 2 (HD-1) "Grenzfall" Übergangsform entspricht.

Es wird empfohlen, das Zuchttiere mit HD-B an Deckpartner mit HD-A angepaart werden.

Hunde mit mittlerer od. schwerer HD (HD-D & HD-E) sind generell von der Zucht ausgeschlossen..

Die offizielle Röntgenaufnahme der Hüftgelenke darf erst nach Vollendung des 16. Lebensmonats des betreffenden Hundes angefertigt werden. Die Ahnentafel ist dem Röntgentierarzt vorzulegen, der diese mit dem HD-Stempel versieht. In allen Röntgenaufnahmen sind der volle Name des Hundes und die Chip-/ Tätowienummer so einzutragen, daß sie nicht verändert werden können; alternativ kann die Röntgenaufnahme eine Code-Nr. enthalten. Ist der Hund nicht identifizierbar, muss der Röntgentierarzt vor dem Röntgen einen Chip setzen. Die Röntgenaufnahmen müssen auf Verlangen dem Zuchtwart zur Einsicht ausgehändigt werden. Die Röntgenaufnahmen müssen zur Überbefundung an die Veterinärmedizinische Universität Wien gesendet werden.

(3) Ellenbogendysplasie (ED)

Eine Zuchtzulassung kann nur erteilt werden, wenn das ED-Gutachten

ED frei

ED Grenzfall ergibt.

Es wird empfohlen, das Zuchttiere mit ED - Grenzfall an Deckpartnern mit ED - frei angepaart werden. Die offiziellen Röntgenaufnahmen der Ellenbogengelenke dürfen erst nach Vollendung des 16. Lebensmonats des Hundes angefertigt werden. Das Verfahren entspricht dem der HD - Untersuchung.

(4) Erbliche Augenkrankheiten (PRA-progressive Retinaatrophie/absterben von Nervenzellen der Netzhaut, HC-hereditäre Katarakt/erbliche Linsentrübung, grauer Star)

Eine Zuchtzulassung kann nur erteilt werden, wenn der Augenuntersuchungsbefund die Freiheit von PRA und HC ergibt.

Nicht zur Zucht zugelassen sind:

1. Hunde mit dem Befund nicht frei (Obergutachten entscheidet), zweifelhaft oder vorläufig nicht frei.
2. Eltern (F1 Generation) von an PRA erkrankten Hunden
3. direkte Nachkommen (F1-Generation) von an PRA erkrankten Hunden
4. bekannte PRA-Träger

Der Befund hat eine Geltungsdauer von 12 Monaten, Stichtag ist das Datum der letzten Augenuntersuchung bis zur Deckung. Die Untersuchung ist zumindest vor jeder Zuchtverwendung zu wiederholen und ist durch einen von einem zugelassenen Tierarzt durchzuführen.

(5) Zähne

Das Gebiß eines Zuchthundes muss wie folgt beschaffen sein:

komplette Schere, keine Zange (ein Zangengebiss liegt nur dann vor, wenn alle Zähne Zange stehen) und vollständiges Gebiß

Für die Zuchttauglichkeit mit Auflage: Fehlen von maximal 2 Zähne, jedoch nicht P3, P4. Diese Zuchttiere erhalten die Auflage, nur mit einem vollzahnigen Partner (42 Zähne) zu decken.

Bei Fehlen von nur einem P3 oder P4 eines Zuchthundes muß ebenfalls vollzahnig gedeckt werden. Welpen aus solchen Verpaarungen werden mit einem Zuchtverbot belegt.

(6) Wesenstest für Retriever, gültig ab 01.01.2005 !

Ab 01.01.2005 ist der „WEST“ für Hündinnen und Rüden zur Zuchtzulassung Voraussetzung.

Der Nachweis eines bestandenen WEST's von frühestens 9 Monaten (Wesenstestordnung) ist Voraussetzung für eine Zuchtzulassung. Ein nicht bestandener WEST kann nur durch einen bestandenen, 2. Oder max. 3. WEST korrigiert werden. Der WEST wird vom ACSR durchgeführt und von einem Leistungsrichter abgenommen.

Ausschreibungen erfolgen in der Verbandszeitung. Bei Anmeldung zu einem zuvor nicht bestandener West ist dem ACSR der vorgehende Westbericht anzuzeigen.

Die positive Teilnahme am WEST wird in der Ahnentafel / Leistungsheft vermerkt.

Der WEST entfällt bei positiver Ablegung folgender Prüfungen:

allen jagdlichen Prüfungen, Rettungshundeprüfung, Fährtenhundeprüfung, Blindenhundeprüfung sowie vergleichbare ausländische Prüfungen.

Informationen über Inhalt und Ablauf des „WEST“ in der Wesenstestordnung.

(7) Formwertbeurteilung

Die Formwertbeurteilung ist frühestens mit 18 Monaten gültig. Mindestnote ist „sehr gut“ in der offenen Klasse.

Die Meldung zur Formwertbeurteilung erfolgt auf einem Meldeblatt. Die Formwertbeurteilung erfolgt durch einen von der ÖHU zugelassenen Formwertrichter auf einer ÖHU/EHU dafür benannten Veranstaltung. Die Formwertbeurteilung kann beliebig wiederholt werden. Die Teilnahme an den Formwertbeurteilungen wird vom Formwertrichter in der Ahnentafel vermerkt.

Es wird empfohlen, angehende Zuchthunde bereits in der Jugendklasse vorstellig zu machen

(Zuchtwerteinschätzung). Außerdem wird jedem Züchter nahegelegt, sein Zuchtpotenzial so oft wie möglich – insbesondere Deckrüden – auf den vielen Zuchtausstellungen zu präsentieren, um die Wertigkeit der eigenen Zucht zu erhöhen, diese zu präsentieren und die Möglichkeit des Erfahrungsaustausches mit anderen Züchtern zu nützen.

Die Formwertrichter beurteilen nach FCI - Richtlinien.

(8) Zuchtausschließende Fehler

Zur Zucht nicht zugelassenen Hunde sind solche, die mit zuchtausschließenden Fehlern, ererbt oder erworben, behaftet sind.

Fehler: Jede Abweichung von den vorgenannten Punkten des Rassestandards ist als Fehler anzusehen, dessen Bewertung im Verhältnis zum Grad der Abweichung steht.

Ausnahmen:

Der ACSR kann bei reinen Schönheitsfehlern, bez. Abweichungen vom Rassestandard, die keine

Gesundheitsprobleme verursachen und nicht die Leistungsfähigkeit beeinflussen, Züchterlaubnis gewähren, wenn das Tier sonst makellos ist und sich durch ein besonderes Wesen auszeichnet, bzw. durch seine Abstammung eine Blutauffrischung zu erwarten ist. Diese Ausnahmen können notwendig sein. Es kann nicht angehen, daß nur wegen geringfügiger Fehler wertvolles Genmaterial für die Zucht verloren geht. Genfehler ohne Einfluss auf Gesundheit und Leistungsfähigkeit sind z. B: geringe Zahn – und Gebissfehler, leichte Über- oder Untergröße. Tatsächlich wird Fall für

Fall einzeln durch den ACSR unter Einbindung eines Zuchtwartes entschieden. Unter anderem schließen folgende Fehler eine Zuchtzulassung aus:

- a) Fehlen eines oder beider Hoden im Hodensack
- b) Entropium
- c) Ektropium
- d) vererblicher Grauer Star (HC)
- e) fortschreitender Netzhautschwund (GPRA und CPRA)
- f) Zahnfehler: Stellungsanomalien, die mit einer Verkürzung des Ober- (Vorbiss) oder Unterkiefers (Rückbiss) einhergehen.
- g) und andere erbliche Krankheiten

(9) Zuchtzulassung

Hundebesitzer, deren Hund alle Anforderungen für eine Zuchtzulassung erfüllt, können bei Vorlage folgender Unterlagen in Form von jeweils 2 Kopien eine Zuchtzulassung beim ACSR beantragen.

1. Original - Ahnentafel
2. Bescheinigung über positiv abgelegten Wesenstest oder §3 Punkt 6 angegebenen Prüfungen.
3. Formwertbeurteilung
4. HD-Gutachten
5. ED-Gutachten
6. Augenuntersuchungsbefund (nicht älter als ein Jahr vor Deckung)

Der Antrag auf erstmalige Zuchtzulassung muss mindestens 4 Wochen vor dem geplanten Deckakt gestellt werden.

Die Zuchtzulassung wird nach Vorliegen aller Einzelergebnisse vom ACSR ausgesprochen. Er ist berechtigt, Zuchtzulassungen zu erteilen:

1. ohne Auflage
2. mit Auflage

Nach Erteilung der Zuchtzulassung, werden alle Unterlagen im Original sowie die Zuchtzulassungsbescheinigung per Nachnahme an den Besitzer – auf dessen Kosten - gesandt. Die Zulassung wird erst nach Eingang beim Züchter rechtskräftig. Erteilte Zuchtzulassungen können durch das Präsidium der ÖHU unter Einbeziehung des ACSR bei Verstößen der Zuchtordnung vorübergehend oder für immer, auch in Verbindung mit Auflagen, eingezogen werden.

Sämtliche Ergebnisse nach §3 Abs. 2, 3, 4, 6, können veröffentlicht werden

(10) Zuchtverbot

Zuchtrüden- oder Hündinnen die mehrmals Welpen mit Mißbildungen oder schweren Erbkrankheiten hervorbrachten, können nach eingehender Beratung mit Tierärzten und Zuchtwarten nachträglich Zuchtverbot erhalten.

IV. Zuchtstätte / Zwinger

(1) Zwingernamenschutz

Der Zwingername ist der unverwechselbare Zuname des Hundes. Er muß sich daher von anderen bereits geschützten Namen deutlich unterscheiden.

(2) Zuchtstätte / Unterkunft

Jede Zuchtstätte muss über eine Unterkunft und einen Auslauf im Freien verfügen. Unterkunft und Auslauf sind in ihren Dimensionen und Ihrer Ausgestaltung entsprechend den Bedürfnissen der Retriever und der vorgesehenen Anzahl der Tiere und Würfe zu konzipieren. Käfig- und Kettenhaltung sind grundsätzlich verboten.

Die Zwingieranlage muss genügend groß, hell und trocken sein. Sie muss aus einer Wurfbox, einem Auslauf für Welpen und einer Rückzugsmöglichkeit für die Hündin besehen. Für die älteren Welpen muss ein Auslauf in einem Garten oder Grünfläche möglich sein. Empfohlen wird als Zwingieranlage ein Raum, der sich in der Wohnung des Züchters oder in unmittelbarer Nähe des Hauses befindet. Ist die Zwingieranlage abseits des Hauses oder außerhalb der Hörweite, sind dementsprechende elektronische Geräte zu verwenden, die eine Überwachung des Wurfes jederzeit möglich machen.

Es muß weiterhin ein intensiver Kontakt zu Menschen und Umwelt für Welpen und Mutterhündin ebenso möglich sein, wie die Rückzugsmöglichkeit zur Ruhe.

(3) Haltung der Zuchthunde

Der Züchter ist verpflichtet, seine Hunde und Welpen in bestem Ernährungszustand zu halten, gut zu pflegen, artgerecht und hygienisch unterzubringen und verhaltensgerechte Aufzuchtbedingungen mit menschlichem Kontakt zu schaffen. Es gilt das Tierschutzgesetz in seiner jeweiligen Fassung.

ACSR-Beauftragte sind berechtigt, dies unangemeldet zu überprüfen.

V. Deckakt

(1) Deckrüde

Bei Zuchtzulassungen ohne Auflagen hat der Zuchthündinnenbesitzer freie Wahl unter den zur Zucht zugelassenen Rüden. Wurde bei der Zuchtzulassung eine Auflage erteilt, ist der Züchter verpflichtet, die Auflagen strikt zu beachten. Ausländische Rüden können unter Einhaltung der ACSR - Zuchtrichtlinien verwendet werden. Für die Einhaltung der Zuchtbestimmungen ist der jeweilige Züchter selbst verantwortlich. Der Besitzer des Deckrüden muss auf dessen Gesundheit achten und den Rüden durch laufende Entwurmung weitgehend wurmfrei halten.

(2) Altersbestimmung

Das Mindestalter für den ersten Deckakt wird für die Hündin auf 18 Monate festgelegt. Für den Rüden wird das Mindestalter für den ersten Deckakt auf 16 Monate festgelegt. Maßgebend ist das Alter am Decktag. Am Decktag muss für beide Partner eine gültige Zuchtzulassung bestehen. Mit Vollendung des achten Lebensjahres scheidet Hündinnen aus der Zucht aus. Maßgebend ist das Alter am Decktag. Für Rüden ist eine Altersgrenze von 10 Jahren festgelegt.

(3) Deckschein

Der Deckscheinvordruck ist rechtzeitig vor dem Deckakt beim Zuchtwart anzufordern. Dieser ist vom Besitzer des Rüden nach erfolgtem Deckakt zu unterschreiben und vom Hündinnenbesitzer für die Wurfabnahme bereit zu halten.

(4) Aufgaben des Deckrüdenbesitzers

Der Rüdenbesitzer hat über die Deckakte seines Rüden schriftlich Nachweis zu führen (Deckbuch/Zuchtbuch). Das Deckbuch kann jederzeit von der/dem Zuchtwart/in bzw. von der Zuchtkommission zur Einsicht angefordert werden. Deckrüdenbesitzer und Zuchthündinnenbesitzer müssen sich vor dem Deckakt vom Vorliegen einer gültigen Zuchtzulassung und Augenuntersuchung überzeugen, sowie eventuelle Zuchtauflagen beachten. Über Unregelmäßigkeiten muss der/die Zuchtwart/in unterrichtet werden, ggf. darf sogar die Deckung nicht durchgeführt werden. Bei Einsatz von ausländischen Rüden haftet der Zuchthündinnenbesitzer neben dem Deckrüdenbesitzer, falls es trotz unvollständiger oder unwahrer Angaben zu einer Deckung kommt.

(5) Künstliche Besamung

Die künstliche Besamung ist grundsätzlich möglich.

(6) Deckentschädigung

Über die Höhe der Deckentschädigung soll vor dem Deckakt Einigung erfolgen. Wird keine besondere Vereinbarung getroffen, gilt als verbindlich vereinbart, daß dem Deckrüdenbesitzer ein Welpe aus dem betreffenden Wurf zusteht und er in diesem Falle die erste Wahl hat und den rechtzeitig ausgesuchten Welpen (3-5 Woche) in der 10. Lebenswoche bei sonstigem Verzicht auf die Deckentschädigung übernehmen muss. Weiters gilt als vereinbart, daß im Falle des Leerbleibens der Hündin anstelle einer vereinbarten Welpenüberlassung die Bezahlung eines Deckgeldes treten kann. Es gilt ferner als vereinbart, daß bei nachgewiesener Nichtaufnahme, nicht aber bei Verwerfen, der Deckrüde für dieselbe Hündin, desselben Eigentümers ohne erneute Deckgebühr zur Verfügung zu stehen hat.

(6) Gesundheit

Die Besitzer beider Hunde haben dafür zu sorgen, daß nur gesunde Hunde zur Deckung eingesetzt werden. Um eine Ansteckungsgefahr auszuschließen wird ein Abstrich vor der Deckung empfohlen.

VI. Der Wurf

(1) Die Wurfmeldung

Züchter müssen Würfe innerhalb von 24 Stunden beim zuständigen Zuchtwart melden.

(2) Wurfabnahme

In den ersten drei Tagen muß der Wurf vom Tierarzt oder Zuchtwart auf Auffälligkeiten, Krankheiten und Abnormitäten überprüft werden und die Zahl der Welpen bestätigt werden. Der gesamte Wurf wird im Beisein der Mutterhündin und im Beisein des Züchters durch eine/n Wurfabnahmeberechtigte/n (Zuchtwart) in der 8. Lebenswoche abgenommen. Dabei wird ein ausführlicher Wurfabnahmebericht erstellt; der Züchter erhält ein Exemplar dieses Berichtes ausgehändigt. Die Welpen müssen zum Zeitpunkt der Wurfabnahme durch einen Tierarzt gechippt worden sein. Die Schutzimpfung ist durch einen internationalen Impfpass zu belegen. Bei erfolgter Impfung nach der Wurfabnahme muss eine tierärztliche Bescheinigung nachgereicht werden. Die Abgabe der Welpen ist ab der beginnenden 9 Lebenswoche nur nach erfolgter Schutzimpfung und Chipung erlaubt.

(3) Kaiserschnitt

Nach einem zweiten Kaiserschnitt ist die Hündin von weiterer Zucht auszuschließen.

(4) Wurfplanung

Die Hündin darf nur bei jeder 2.Läufigkeit gedeckt werden, der Mindestabstand muss jedoch 11 Kalendermonate von Decktag zu Decktag betragen. Ausnahmen laut RZO.

Es besteht keine Beschränkung in der Anzahl der aufgezogenen Welpen pro Wurf. Wenn nötig muss die Mutterhündin durch eine Amme, oder durch Flaschenaufzucht unterstützt werden. Auch solcherart aufgezogene Welpen erhalten Papiere. Kein Welpen der zuviel im Wurf ist darf getötet werden, wenn er lebensfähig ist, außer die Hündin tötet dem Welpen selbst.

Ein Verkauf an den Handel wird mit Ausschluss und Zuchtbuchsperrgeahndet !

VII. Aufgaben und Rechte des Zuchtwartes

Der Zuchtwart oder eine von ihm bestimmte Person ist berechtigt, jederzeit die Zuchtstätte sowie die Haltungsbedingungen der Hunde zu kontrollieren. Der Zuchtwart hat für die Welpen die Abstammungsnachweise auszustellen und diese sobald als möglich nach erfolgter Wurfabnahme an das Zuchtbuchamt zu senden.

VIII. Ahnentafeln / Abstammungsnachweise

Ahnentafeln sind Abstammungsnachweise, die vom Zuchtbuchamt als mit den Zuchtbucheintragungen identisch gewährleistet werden. Ahnentafeln sind deutlich mit dem Emblem der ÖHU gekennzeichnet.

Eigentumswechsel am Hund sind auf der Ahnentafel mit Namen und Adresse, Ort, Datum und Unterschrift des Verkäufers zu bestätigen.

In die Ahnentafel der Zuchthündin sind die Wurfdaten und Wurfstärken incl. Kaiserschnitt einzutragen.

Bei der Ausstellung von Zweitschrift - Ahnentafeln sind diese Daten zu übernehmen.

Der ACSR kann die Vorlage der Ahnentafeln jederzeit verlangen, um Eintragungen zu überprüfen, zu berichtigen oder ergänzen zu lassen. Unrichtige oder gefälschte Ahnentafeln sind für ungültig zu erklären und einzuziehen.

Eintragungen aus den Ahnentafeln der Ahnen können nur bis zur Wurfeintragung der Welpen durch das Zuchtbuchamt übernommen werden; nach Wurfeintrag erworbene Titel und Leistungszeichen der Ahnen werden auch später nicht nachgetragen.

Die Welpen eines Wurfes erhalten Namen mit demselben Anfangsbuchstaben. Der erste Wurf muß mit A beginnen, dann fortlaufend.

Die Züchter sind verpflichtet, alle Würfe und alle Welpen der Zuchtbuchführung zur Eintragung zu melden. Auch Würfe, bei denen die Zuchtzulassung nicht vorlag oder die nicht zulässig waren, werden in das Zuchtbuch eingetragen.

Der Züchter ist verpflichtet, die Ahnentafeln sofort nach Erhalt kostenfrei und per Einschreiben an die Hundekäufer zu senden.

IX. Zuchtarten

Laut RZO bietet der ACSR die Möglichkeit für eine Standard - Kör - und jagdliche Leistungszucht. Die Ahnentafeln werden als solche in das REZ eingetragen.

X. Änderung der Retrieverzuchtordnung

Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Zuchtrichtlinien können jederzeit vom ACSR erarbeitet und beschlossen werden. Nach Genehmigung durch des ACSR- Vorstand und Veröffentlichung im Verbandsjournal treten diese rechtswirksam in Kraft.

Der Vorstand

1. Generalsekretär
2. Generalsekretär Stellvertreter
3. Erster Sekretär (Schriftführer)
4. Sekretär Stellvertreter
5. Finanzreferent
6. Finanzreferent Stellvertreter

Internet: www.acsr.at

Email: retriever@acsr.at

labrador@acsr.at

golden@acsr.at

flatcoated@acsr.at

curlycoated@acsr.at

novascotiaducktolling@acsr.at

chesapeakbay@acsr.at

Tel: +43 7717 7589

+43 676 530 1413